

# KAPITEL 1: SPORTORGANISATIONEN

## Der BLSV

(Bayerischer Landessportverband)

### Untergliederung des BLSV

#### in 7 Bezirke

- Oberfranken  
- Oberpfalz

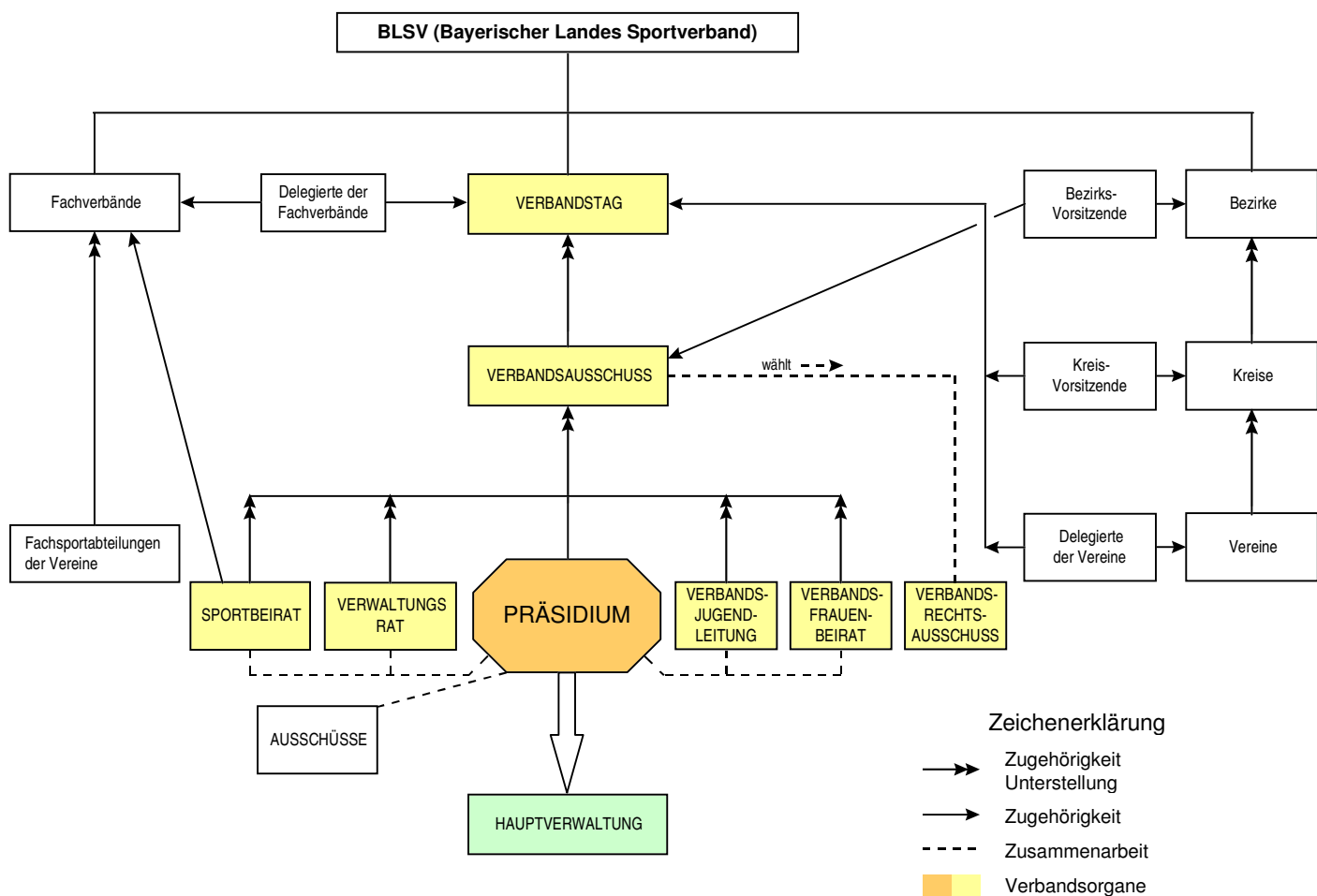
- Mittelfranken  
- Oberbayern  
- Schwaben

- Unterfranken  
- Niederbayern

#### in Kreise

#### in Gemeinden

### BLSV- Aufbauorganisation : Verband



# Meldung von Mitgliedern beim BLSV

Namentlich ab dem 14. Lebensjahr



## Versicherungsschutz (beim Gerling-Konzern)

ist gewährleistet für:

- 15 Minuten vor dem Training
- die Zeit während des Trainings
- 15 Minuten nach dem Training

Ein Unfall ist innerhalb von 14 Tagen zu melden, ein Todesfall binnen 24 Stunden.

## Stundenabrechnung eines F-Übungsleiters

Ein Fachübungsleiter kann im Jahr maximal 300 ÜE (Übungseinheiten) abrechnen.

- die ersten 200 ÜE mit 4,00 DM Zuschuß vom BLSV,
- die 201. bis 300. ÜE mit 7,50 DM Zuschuß.

Dabei müssen für eine wertbare Übungseinheit mindestens 10 Teilnehmer vorhanden sein. Die entsprechenden **Formulare** gibt's beim BLSV.



## BLSV-Lizenzen

Lizenzen innerhalb des Bayerischen Landessportverbandes:

- A-Übungsleiter (allgemein, BLSV)
- J-Übungsleiter (Jugend, BLSV)
- G-Übungsleiter (geistig Behinderte, BLSV)
- F-Übungsleiter (Fach-ÜL, BKB)
- P-Übungsleiter (Prävention, BLSV)

## BKB und DKV-Lizenzen

**Gruppenhelfer (6. Kyu)** 60 UE (Unterrichtseinheiten)

**F-Übungsleiter (3. Kyu)** BKB, 135 UE



**C-Trainer (1. Kyu)** BKB, 30 UE



**B-Trainer (1. Dan)** BKB, 60 UE



**A-Trainer** DKV, 90 UE

**Übungsleiter im BLSV**

mit 3. Kyu Karate, 30 UE werden anerkannt

**Trainer Sen. / Breitensport im BKB**, 30 UE

**Trainer Jugend im BKB**, 30 UE

**Selbstverteidigungstrainer im BKB**, 40 UE

Karate-Lehrer im DKV  
? (Sinn umstritten)

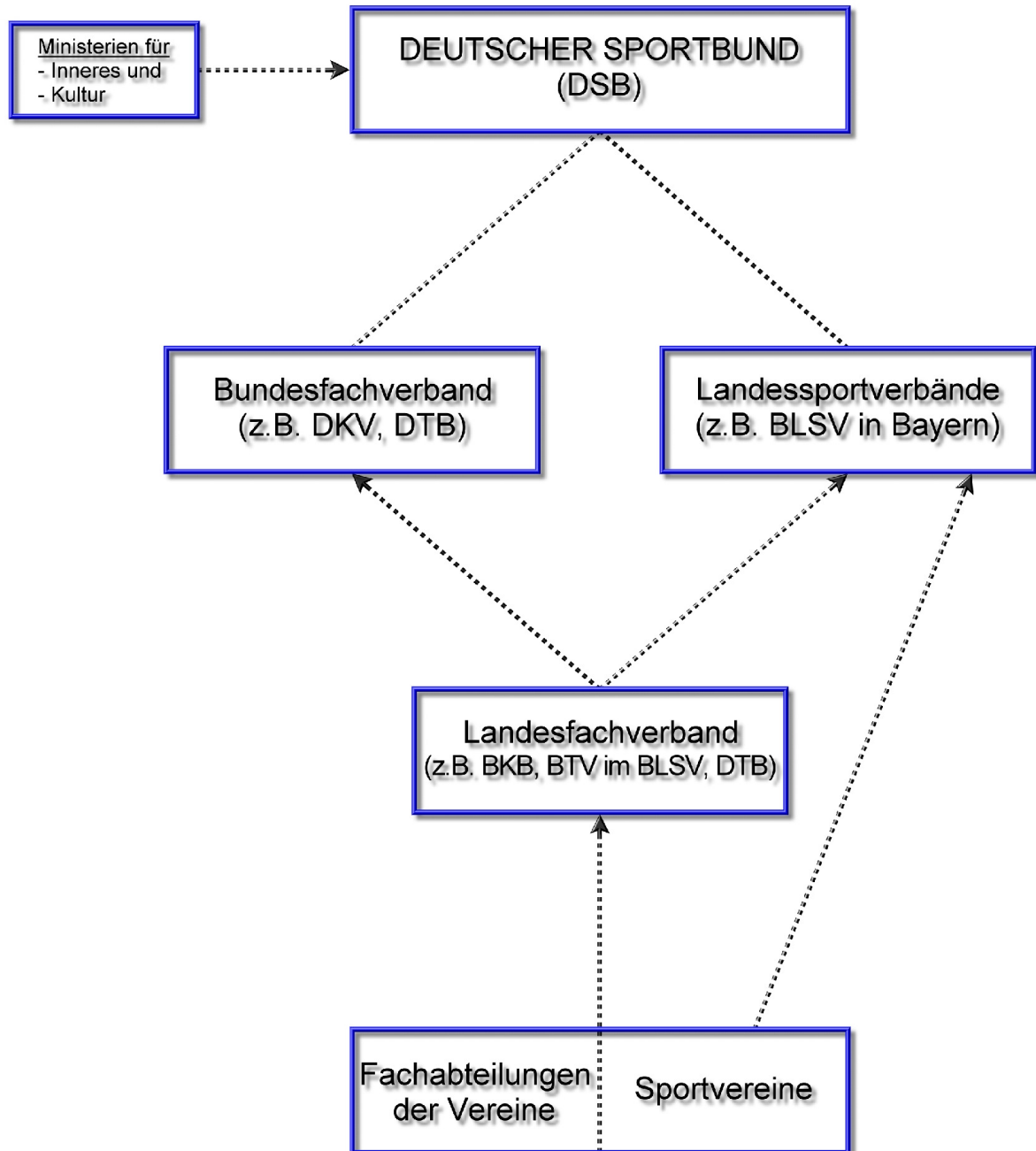
## Beiträge an DKV und BKB

Von den Mitgliedsbeiträgen werden an den DKV und den BKB folgende Beträge entrichtet:

Beitrag an DKV: 20 DM bis 14 Jahre,  
30 DM ab 14 Jahren  
Davon zahlt der DKV an den BKB: 10 DM pro Jahr und Mitglied

# Der Deutsche Sportbund

Aufbauorganisation  
(vereinfachte Darstellung)



## Der Bayerische Karate Bund

Gründung 1983

Karate im Sinne der BKB-Satzung ist eine Kampfkunst, bei der Körpergliedmaße hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriff und zur Verteidigung eingesetzt werden. **Kennzeichnend für den sportlichen Vergleich ist der Verzicht auf Trefferwirkung. ... Trefferwirkung gilt als Regelverstoß.**

**34.750 Mitglieder** (davon 11.606 Frauen) - Tendenz weiterhin steigend.  
**430 Vereine** (Stand 31.12.2000 / BLSV-Mitgliederstatistik)

Fachverband für Karate im Bayerischen Landessportverband (4.485.522 Mitglieder in ca. 10.200 Vereinen und 28.640 Abteilungen)  
Landesverband des Deutschen Karate Verbandes (102.000 Mitglieder in über 2.000 Vereinen) (Stand 31.12.2000)

Ehrenamtliche Führung  
Hauptamtliche Besetzung der Geschäftsstelle ("Haus des Sports", München)  
Anstellung von 6 Landestrainern über BLSV-Trainerverträge  
Landesleistungszentrum in Kempten  
Internet-Homepage  
Zentrale Kader- und Kampfrichterlehrgänge und spezielle Mitarbeiterschulungen in der Sportschule Oberhaching ("Europas modernste Sportschule")

### **Landesfachverband für inzwischen 10 Karate-Stilrichtungen**

Shotokan - Wado-Ryu - Goju-Ryu - Kyokushinkai - Goju-Kai - Shorin-Ryu  
Seibukan - Shorin-Ryu Siu Sin Kan - Goju Kan - Kempo - Tang Soo Do

**Integration der Sportart "Kickboxen" in den BKB - organisatorische Betreuung**

### **Zentrale und dezentrale Ausbildung von Fachübungsleitern**

(mit Bezuschussung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie des BLSV)

614 lizenzierte Fachübungsleiter "Karate" (Stand 30.06.1999)  
Anerkennung von BLSV und DSB

Möglichkeit der Erlangung der C-, B- und A-Trainer-Lizenzen und des Diplom-Trainers (DSB) + **neu:** Karate-Lehrer-Ausbildung

### **Schulsport im Differenzierten Sportunterricht**

Finanzielle Förderung des Kaufs von Großgeräten (BLSV-Bezuschussung)

Anerkennung der Gürtelgrade, Kampfrichter- und Prüferlizenzen durch BLSV, DKV und den internationalen Sportverbänden

Herausgabe eines eigenen **Verbandsorgans** ("BKB-Rundbrief" - Auflage 1.500 Stück / monatlich)

Kostenlose Lehrgangs- und Wettkampfausschreibungen für Mitglieder

Berichterstattungen im Fachorgan des Deutschen Karate Verbandes, des BLSV und verschiedenen Fachzeitschriften über den BKB-Mediendienst

# Bayerischer Karate Bund – GSt

Verbandsorgane	Arbeitsgremien	Verwaltungsmäßige Gliederung	Bayer. Karate Jugend
Präsidium	Wettkampfkommision	7 Bezirke	Landesjugendtag
Technischer Ausschuß	Medizinische Kommission	Bezirkstag	Landesjugendausschuß
Verbandstag	Landesfrauenausschuß	Bezirksvorstandschaft	
Schiedsgericht	Kassenprüfer		
	Spitzensportgespräch		
	WM-Organisationskomitee		

## Der Deutsche Karate Verband

### Deutscher Karate Verband – BGSt

102.000 Mitglieder in 2.000 Vereinen

#### Bundesversammlung

16 LV Vorsitzende  
Erweitertes Präsidium  
Aktivensprecher  
Kampfrichterreferent  
Stilrichtungsreferenten

#### Präsidium

Präsident - 2 Vizepräsidenten - Schatzmeister

#### Erweitertes Präsidium

Präsidium	Referent für Breitensport	Referent für Leistungssport
Referent für Jugend	Referent für Frauen	Referent für Vermarktung
Referent für Aus- und Fortbildung		Referent für Prüfungswesen

#### Technische Ausschüsse

Breitensportausschuß	Leistungssportausschuß
Ausschuß Prüfungswesen	Ausschuß für Aus- und Fortbildung

#### Bundesjugendtag

#### Bundesfrauentag

#### Schiedsgericht / ZPO

#### Rechnungsprüfer

Schindler/Helget 01.96

# KAPITEL 2: ALLGEMEINE THEMEN; GRUNDSÄTZLICHES

## Planung, Organisation und Durchführung von 'Sportkursen im Verein'

### Wie organisiert man einen Kurs?

Ankündigungen in der Presse oder in Anzeigenblättern etc.

Die Kursdauer soll befristet sein und die Teilnehmer entrichten dafür eine Kursgebühr, die die Aufwendungen des Vereins für Übungsleiter- Geräte - Versicherung enthalten.

Der gleichzeitige Beginn für alle Teilnehmer fördert die Chance gleicher Startbedingungen für alle und führt zu einer allmählichen, zwanglosen Gesellung.

Das Kursergebnis ist natürlich sehr abhängig vom Engagement des Übungsleiters

### Welche Zielgruppen?

Wenn man davon ausgeht, daß die Kurse zur Förderung der körperlichen Fitneß und zur Erlangung, Erhaltung der Gesundheit dienen sollen, so ergeben sich eine Reihe von Möglichkeiten für:

- Ehemalige aktive Sportler;
- Altersgleiche Sportinteressierte, besonders Damen und Herren ab 40 bis 50 Jahren;
- Kinder und Jugendliche, bei denen die schulärztliche Untersuchung Haltungs- und Organleistungsschwächen festgestellt hat;
- Koronargruppen (Infarktgenesende Kreislaufschwache Personen, Personen, die berufsbedingte Bewegungseinschränkungen haben).

### Versteuerung der Kursgebühren? Nein!

Für Vereine mit ideeller Zielrichtung gibt es Vergünstigungen im steuerlichen Bereich. Dies trifft besonders für Vereine zu, deren Satzungszweck die Förderung von Aufgaben und Zielsetzungen ist, welche im öffentlichen Interesse liegen. In der Übernahme von Aufgaben dieser Art leisten diese Vereine einen nicht unbedeutenden Beitrag für unser Gemeinwesen; sie entlasten die öffentliche Hand, fördern die Allgemeinheit und werden aus diesem Grunde als "gemeinnützige Vereinigungen" steuerlich begünstigt. Da die Gesunderhaltung und die körperliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung eine bedeutsame öffentliche Aufgabe ist, gehören Vereine, die sich der Förderung der sportlichen Betätigung der Bevölkerung verschrieben haben (Sportvereine) zum Kreis der steuerbegünstigten „gemeinnützigen“ Vereine. Nach §4 Nr. 22b UStG sind u.a. Gebühren für Sportkurse von der Umsatzsteuer befreit.

### Wie läuft das ab?

Sie bestimmen den Preis für eine Tagesveranstaltung oder für einen Kurs

**München** - Der vom BLSV angebotene neue Weg für „Sportkurse im Verein“ hat sich sehr bewährt.

- Der Kurs ist offen für alle Altersklassen
- Der Kurs entspricht einem Bedürfnis nach Sportausbildung und zur Gesunderhaltung.
- Der Kurs kann vorhandene Vereinsangebote sinnvoll ergänzen.
- Der Kurs kann Vereinsfremden das „Innenleben“ vorstellen.

Der Sportkurs im Verein kann auch demonstrieren, daß die Vereine keineswegs hinter den sportlichen Bildungsangeboten der Volkshochschulen und anderen zurückstehen.

(maximale Laufzeit: sechs Monate) mit beispielsweise zwölf Abenden auf zirka drei Monate verteilt. Der Kursteilnehmer bekommt von Ihnen die Tagesteilnehmerkarte oder eine Kursteilnehmerkarte - beides durch den BLSV zu beziehen.

Sie müssen dem BLSV bezahlen:

€ 0,50 pro Tagesteilnehmerkarte  
€ 2,50 pro Kursteilnehmerkarte (10er Block erhältlich).

Ein geringer Anteil dieser beiden Beträge verbleibt dem BLSV als Verwaltungsgebühr, mit dem Rest wird der Versicherungsbeitrag abgedeckt. Es ist aber Ihnen überlassen, welchen Betrag Sie vom Teilnehmer für die Tages- bzw. Kursteilnehmerkarte verlangen.

#### Beispiel:

Einkaufspreis für eine Tagesteilnehmerkarte beim BLSV	€ 0,50
Abgabepreis a. d. Teilnehmer	€ 1,00
Erlös für den Verein	€ 0,50
Einkaufspreis für eine Kursteilnehmerkarte beim BLSV	€ 2,50
Abgabepreis a. d. Teilnehmer	€ 7,50
Erlös für den Verein	€ 5,00

Die Differenz zwischen dem von Ihnen bestimmten Preis und der Zahlung an den BLSV ist also der Erlös für Ihren Verein - eine ideale, zusätzliche Einnahmefähigkeit, die zudem steuerfrei ist.

### Versicherung bei größeren Veranstaltungen

wie z.B. „Tag der offenen Tür“, Vereinswandertag oder Skimeisterschaften im Verein. Hier besteht die Möglichkeit, auf die vom Gerling-Konzern angebotene „Veranstaltungs-Versicherung“ zurückzugreifen.

Dieser Versicherungsschutz kann nach Kenntnis der Veranstaltung kurzfristig über die

Versicherungsstelle des Gerling-Konzerns  
Haus des Sports  
Georg-Brauchle-Ring 93  
80992 München  
Tel. 089/1 57 02-2 21 abgeschlossen werden.

Die einmalige Prämie beträgt für die Veranstaltung - ohne Begrenzung der Teilnehmer - € 25,00

### Versicherung für Kursteilnehmer

Bei der Durchführung neuer Aktionen ist natürlich auch der Versicherungsschutz für Nichtvereinsmitglieder von besonderer Bedeutung. Für die Vereine des BLSV bieten sich unter Berücksichtigung des Sportversicherungsvertrages, den der BLSV im Namen und Auftrag seiner Vereine abgeschlossen hat, folgende Möglichkeiten:

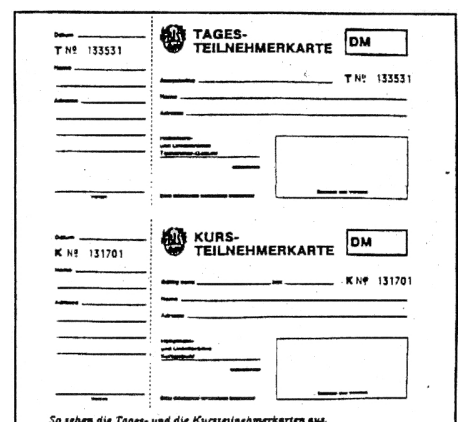
1. Neue Sportkurse (Nur Sportarten, die durch einen Fachverband beim BLSV vertreten sind) dienen der Mitgliederwerbung; daher können Interessenten an zwei bis drei Übungs- oder Trainingsstunden im Verein teilnehmen, ohne Mitglied zu sein. Der Sportversicherungsvertrag bietet hier die gleiche Deckung wie für Vereinsmitglieder, unter Ausschluß des Wegerisikos.

2. Wenn ein Interessent nach der zwei- oder dreimaligen Teilnahme an Übungs- oder Trainingsstunden sich noch nicht entschließen kann, dem Verein beizutreten, muß eine zusätzliche Versicherung abgeschlossen werden. Hierfür bieten Ihnen die

#### Kursteilnehmerkarten

die beste Möglichkeit.

Der Kursteilnehmer/das Nicht-Vereinsmitglied ist nach Erwerb dieser Teilnehmerkarte während der Übungsstunde versichert wie das Vereinsmitglied; Ausnahme: Wegerisiko.



### Wo bekommen Sie die Karten?

u. A. bei der  
BLSV-Geschäftsstelle Oberpfalz  
Kumpfmühler Straße 6  
93049 Regensburg  
Tel. (0941)29726-0

# Rechtsgrundlagen

## Der Verein

### Gemeinnützigkeit des Vereins

- gesetzliche Regelung in der Abgabenordnung unter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff. AO 1977)
- Einzelheiten vgl. Sachgebiet 5 und Mustersatzung 1.9

### Verfassung und Satzung des Vereins

- Unter der Vereinsverfassung sind alle Grundentscheidungen zu verstehen, nach denen sich das Vereinsleben im Innen- und Außenverhältnis richten soll
- Die Vereinsverfassung ist ihrem Inhalt nach bestimmt durch die gesetzlichen Bestimmungen und die Vereinssatzung (§ 25 BGB)
- Die Vereinssatzung muß daher alle Regelungen enthalten,
  - die nach dem Gesetz zur Vereinsverfassung zählen, jedoch keine Aufnahme in das Gesetz selbst gefunden haben
  - und die im Hinblick auf die Eintragung erforderlich sind.

- Der Mindestinhalt für die Satzung eines eingetragenen Vereins sind Bestimmungen über
  - Zweck (Versicherungsrelevant, daher möglichst weit fassen)
  - Namen
  - Sitz
  - Eintragungswillen
  - Beiträge
  - Bildung des Vorstandes
  - Voraussetzungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Form der Einberufung
  - Angabe des Tages der Errichtung
  - Beurkundung der Beschlüsse
  - Vereinsbeitritts-Bedingungen
  - Unterschriften von sieben Mitgliedern
  - Vereinsaustritts-Bedingungen

*Auf keinen Falls sollten hier Vereinsbeiträge festgelegt werden, da sonst zu jeder Änderung eine Satzungsänderung angestrengt werden muß! Aber:*

- Vereinsbeiträge sind zu entrichten

**Anmerkung:** Satzungen sollten möglichst weit gefaßt werden, Details können in Ordnungen (leichter zu ändern) festgehalten werden. Weitere Anforderungen am Satzungsinhalt ergeben sich aus Gründen der Gemeinnützigkeit.

### Eintragung des Vereins

#### **Wo wird eingetragen?**

- Im Vereinsregister

#### **Wo wird das Vereinsregister geführt?**

- Beim Amtsgericht des Vereinssitzes

#### **Welches Amtsgericht ist zuständig?**

- in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat

#### **Wann wird eingetragen?**

- wenn die Eintragungsvoraussetzungen gegeben sind
- bei ordnungsgemäßer Anmeldung

#### **Was ist die Anmeldung?**

- Stellung des Antrages auf Eintragung in gesetzlicher Form

#### **Durch wen wird angemeldet?**

- durch den Vorstand

#### **In welcher Form wird angemeldet?**

- mittels öffentlich beglaubigter Erklärung

#### **Welche Anlagen zur Anmeldung?**

- Satzung in Urschrift und Abschrift

- Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstandes

#### **Was geschieht nach der Anmeldung?**

- Amtsgericht prüft Eintragungsvoraussetzungen
- Amtsgericht trägt ein

#### **Was wird eingetragen?**

- Name und Sitz des Vereins
- Tag der Errichtung der Satzung
- Mitglieder des (vertretungsberechtigten) Vorstandes
- Beschränkung der Vertretungsmacht
- vom Gesetz abweichende Beschlußfassung des Vorstandes

#### **Was geschieht nach der Eintragung?**

- Amtsgericht setzt Kosten an
- Amtsgericht macht Eintragung öffentlich bekannt
- Amtsgericht gibt Urschrift der Satzung samt Eintragungsbescheinigung zurück

#### **Was bewirkt die Eintragung?**

- Verein ist rechtsfähig
- Verein ist „e. V.“

## Vorteile des „e. V.“



- „e. V.“ ist eigene Rechtspersönlichkeit
- „e. V.“ ist selbst Träger von Rechten
  - kann eigenes Vermögen bilden
  - kann selbst ins Grundbuch eingetragen werden
  - kann im eigenen Namen klagen
  - kann unter eigenem Namen Konten führen
- „e. V.“ ist allein Träger von Pflichten
  - für Vereinsverbindlichkeiten haftet nur Vereinsvermögen
  - für Vereinsverbindlichkeiten keine Haftung der Vereinsmitglieder
  - bei Rechtsgeschäften für den Verein keine Haftung der Vorstandsmitglieder oder der besonderen Vertreter
- „e. V.“ bringt Erleichterungen im Geschäftsverkehr, z.B. Nachweis der Vertretungsbefugnis durch Vorlage des Registerauszuges
- „e. V.“ Voraussetzung für öffentliche Zuschüsse bei Turn- und Sportstättenbau, Großgeräteförderung und Übungsleitern

## Begriff des Vereins

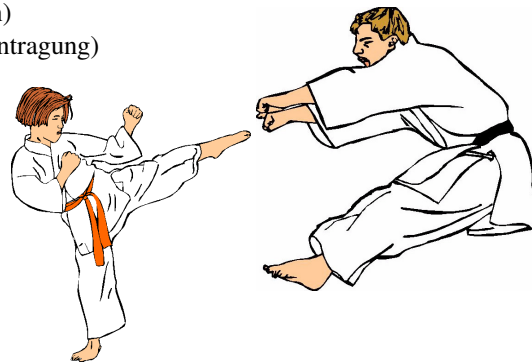
- nach Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB)

## Arten des Vereins

- wirtschaftlicher Verein (rechtsfähig durch staatliche Konzession)
- nichtwirtschaftlicher Verein = Idealverein (rechtsfähig durch Eintragung)

## Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
- Vorstand (§ 26 BGB)
- besondere Vertreter (§ 30 BGB)
- weitere (durch Satzung bestimmte) Organe



## Zuständigkeit des Vorstandes

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fallen in den Aufgabenbereich des Vorstandes

- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
- Führung und Erledigung der laufenden Geschäfte
- Kassenführung
- Buchführung
- Erstellung eines Haushaltes
- Beachtung der für den Verein einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen
- Durchführung des Aufnahmeverfahrens
- Berufung der Mitgliederversammlungen
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder sonstiger Organe
- Durchführung der Liquidation
- Anmeldungen an das Registergericht



## Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die Satzung obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere

- Bestellung und Widerruf des Vorstandes
- Bestellung und Widerruf anderer Vereinsorgane
- Aufsicht über alle anderen Organe, insbesondere über den Vorstand
- Weisungserteilung gegenüber dem Vorstand
- Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte
- Entlastung anderer Vereinsorgane, insbesondere des Vorstandes
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- Beschlußfassung von Nebenordnungen
- Gründung und Auflösung von Vereinsabteilungen
- Festsetzung der Beitragshöhe
- Entscheidung über Beschwerden
- Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften, z. B. Grundstücksgeschäfte, Kreditaufnahme, Dienstverhältnisse, Überschußverwendung
- Auflösung des Vereins
- Bestellung und Abberufung der Liquidation

Im Übrigen fallen der Mitgliederversammlung alle Aufgaben zu, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.

## Pflichten des Übungsleiters

- Organisation
- Aufsichtspflicht
- Kontakte pflegen (Gemeinde, Hausmeister usw.)
- 15 Minuten vor Trainingsbeginn und 15 Minuten nach dem Training anwesend sein
- Meldepflicht
- Vorbild
- eventuell Hallenbuch führen
- Umkleiden beobachten

### Trainingsplan erstellen

- Methodik (wie vermitteln)
- Didaktik (was vermitteln)

### Aufbau einer Übungsstunde

- Einleitender Teil
- Hauptteil
- Schluß



- Nachbereitung einer Trainingsstunde (Trainingsziele erreicht? Selbstkritik? Schwierigkeiten usw.)

## Motivationen zum Trainieren

- Vorbilder
- Selbstwertgefühl
- Abwechslung zum Alltag
- Wettkämpfe
- Selbstverteidigung
- Belastungsgrenzen erhöhen, Fit zu bleiben
- Kontaktsuche